

- VerfGH 7/10 -

B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren
der Frau

Beschwerdeführerin,

wegen Wahlanfechtung

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,

Präsident des Oberlandesgerichts R i e d e l ,

Präsidentin des Oberlandesgerichts P a u l s e n ,

Rechtsanwalt Dr. B r a n d ,

Professor Dr. L ö w e r ,

Professor Dr. W i e l a n d und

Professorin Dr. D a u n e r - L i e b

am 7. September 2010

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708)

- VerfGHG NRW -

einstimmig beschlossen:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird als unzulässig
verworfen.

Gründe:

Die mit Schreiben vom 28. Juni 2010 und 21. August 2010 erhobene Wahlprüfungsbeschwerde ist gemäß § 10 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz NRW unzulässig. Ihre Zulässigkeit setzt eine Entscheidung des Landtags voraus, die nach Angaben der Beschwerdeführerin nicht vorliegt. Ihr mit Schreiben vom 11. Mai 2010 erhobener Wahleinspruch gilt auch nicht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW als abgelehnt. Denn die Beschwerdeführerin hat kein ordnungsgemäßes Wahleinspruchsverfahren in Gang gesetzt. Ihr darauf abzielender Antrag war bereits unzulässig. Nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW bedarf ein Wahlberechtigter zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Landtagswahl der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten. Die Beschwerdeführerin hat nach ihren eigenen Angaben nicht die gebotene Zahl von Zustimmungserklärungen beigebracht.

Dr. Bertrams

Riedel

Paulsen

Dr. Brand

Prof. Dr. Löwer

Prof. Dr. Wieland

Prof. Dr. Dauner-Lieb